

BERUFSHAFTPFLICHT

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 / BBR-ARCHIPROTECT 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)

BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)

ARCHIPROTECT 2016
(H356)

Zeitlich unbegrenzte Nachhaftung

5-jährige Nachhaftung bzw. 30-jährige Nachhaftung bei end- gültiger Aufgabe der Bürotätigkeit

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufs-Haftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt Folgendes vereinbart: Die Nachhaftung für versicherte Verstöße endet 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Zeitlich unbegrenzte Nach- haftung (Ziff. II 1 und 2)

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2009

Zeitlich unbegrenzte Nachhaftung

Ersatzloser Wegfall der
Nachweispflichten des
Versicherungsnehmers

Eigenschäden als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer

Nicht versichert

Nicht versichert

Eigenschäden (Ziff. I 2.3)

Neu integriert wurden Eigenschäden an Bauwerken, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt, sofern sein Eigentumsanteil an dem Bauwerk maximal 10 % beträgt. Ebenso aufgenommen wurden Eigenschäden an Bauwerken, die der Versicherungsnehmer als Bauträger oder Generalübernehmer ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt, sofern seine Beteiligung an diesem Unternehmen 10 % nicht übersteigt.

Eigenschäden in A1-1.2.3

Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenzen auf jeweils 15 %

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)

BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)

ARCHIPROTECT 2016
(H356)

Selbstbeteiligungs- regelungen

Gesonderte Regelungen

Gesonderte Regelungen

Selbstbeteiligung (Ziff. I 5).
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine separate Selbstbeteiligungsregelung in die BBR aufgenommen.

Selbstbeteiligung in A1-5.8
Klarstellung, dass die Selbstbeteiligung von der Höhe der begründeten Haftpflichtansprüche abzuziehen ist, nicht von der Höhe der zur Verfügung stehenden Deckungssumme.

Maximierung der Selbst- beteiligung

Nicht geregelt, d. h. keine Maximierung

Nicht geregelt, d. h. keine Maximierung

Neu integriert ist eine Maximierung der vereinbarten Selbstbeteiligung auf das Zweifache für alle Verstöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Versicherungsschutz für die Teilnahme an Arbeits- gemeinschaften, Planungsringen und Part- nerschaftsgesellschaften

Teilnahme an Partnerschaftsgesellschaften erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 mitversichert.

Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften (Ziff. III 1)
Ausschluss von Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander gilt nicht für Personenschäden. Ausdehnung des Versicherungsschutzes für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen auch auf die Teilnahme an Partnerschaftsgesellschaften.

Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften (Ziff. III 1.1)
Klarstellung, dass Ansprüche gegen die ARGE selbst mitversichert sind.

Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften in A1-6.1
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Regulierung weltweiter Auslandsschäden nach jeweiligem Landesrecht (außer USA, Kanada)

Regulierung von Auslandsschäden auf Grundlage und im Rahmen des deutschen Schadenersatzrechts. Bei Schäden in Mitgliedsländern der Europäischen Union erfolgt die Regulierung von Ansprüchen wahlweise auch auf der Grundlage und im Rahmen des jeweiligen ausländischen Schadenersatzrechts (seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 auch Versicherungsschutz in Liechtenstein, Norwegen oder Island).

Auslandsschäden (Ziff. III 8.2.1)
Regulierung weltweiter Auslandsschäden auf Grundlage des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Weltweiter Berufs-Haftpflichtschutz in A1-6.22.1
Wegfall der Beschränkung auf ein in Europa geltendes Schadenersatzrecht (mit Ausnahme USA/Kanada)

Versicherungsschutz für das Führen fremder ver- sicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Aus- land

Nicht versichert.

Kraftfahrzeuge im Ausland (Ziff. III 25)
Versicherungsschutz für das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland in A1-6.22.3
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

**BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)**

**BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)**

**ARCHIPROTECT 2016
(H356)**

Versicherungsschutz für die Verwendung selbstfahrender, nicht zulassungspflichtiger Arbeitsmaschinen

Nicht versichert.

Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen (Ziff. III 5.1.2)

Versicherungsschutz für die Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung durch den Subunternehmer, den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen (z. B. im Rahmen von Bohrungen oder Rammkern-/Bodensondierungen). Voraussetzung ist, dass deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Regelung in A1-6.19.2
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Flugdrohnen

Nicht versichert

Nicht versichert

Nicht versichert

Flugdrohnen/unbemannte Flugsysteme (UAS) in A1-6.20

Aufnahme der Versicherung im Bereich der beruflichen Nutzung (Pflichtversicherung) mit separat zur Verfügung stehender Versicherungssumme 1.000.000 EUR ohne Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz für Mietsachschäden an

- gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter sowie an
- selbstfahrenden und nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen

Versicherungsschutz nur für Mietsachschäden an gemieteten Räumen.

Mietsachschäden (Ziff. III 6.1 a, b, c und d)

Versicherungsschutz für Mietsachschäden an

- gemieteten Räumen,
- gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter,
- selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer als Baugrundgutachter kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 10.000 EUR. Diese wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 25.000 EUR.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen in A1-6.25.2

Erhöhung der zulässigen Mietdauer auf 4 Wochen. Wegfall der besonderen Ausschlüsse. Erhöhung des Sublimits auf 150.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres 300.000 EUR.

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)

BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)

ARCHIPROTECT 2016
(H356)

Mietsachschäden und Büro-Haftpflichtrisiken

Die erhöhte Versicherungssumme i. H. v. 3 Mio. EUR mit 3-facher Maximierung gilt erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008. Zuvor galt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Erhöhte Versicherungssumme für Mietsachschäden und Büro-Haftpflichtrisiken i. H. v. 3 Mio. EUR mit 3-facher Maximierung

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden in A1-6.25.1
Aufnahme von Gebäuden und mobilen Räumlichkeiten (Zelte/Container).

Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Nicht versichert.

Nicht versichert.

Nicht versichert.

Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen in A1-6.25.3
Aufnahme von Schäden an beweglichen Sachen zur Berufsausübung, Mietdauer bis zu 4 Wochen, Sublimit von 50.000 EUR, dieses stellt auch die Jahreshöchstersatzleistung dar.

Erweiterung des Versicherungsschutzes für das

- Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe und Schlüsselverlust
- Beschädigung oder Zerstörung von Belegschafts- und Besucherhabe oder von Dokumenten Dritter (z. B. Akten und Pläne)
- Abhandenkommen von Codekarten
- Übernahme der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und Objektschutz bei Verlust von Schlüsseln oder Codekarten
- Schlüsseln zu beweglichen Sachen

Versicherungsschutz für

- das Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe und Schlüsselverlust
- das Abhandenkommen und die Beschädigung oder Zerstörung von Belegschafts- und Besucherhabe, das Abhandenkommen von Codekarten und die Übernahme der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und Objektschutz bei Verlust von Schlüsseln oder Codekarten erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 mitversichert.

Kein Versicherungsschutz für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung von Dokumenten Dritter (z. B. Akten und Pläne).

Versicherungssumme

- 20.000 DM je Schadenereignis, max. 60.000 DM im Versicherungsjahr (BBR-ARCHIPROTECT),
- 10.000 EUR je Schadenereignis, max. 30.000 EUR im Versicherungsjahr (BBR-ARCHIPROTECT 99 EUR Fassung),
- 50.000 EUR je Schadenereignis, max. 100.000 EUR je Versicherungsjahr (BBR-ARCHIPROTECT 2002),
- Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt seit BBR-ARCHIPROTECT 2008.

Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung (Ziff. III 7.1.3)

Versicherungsschutz für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung von

- Belegschafts- und Besucherhabe,
- Schlüsseln.
- Dokumenten Dritter, wie z. B. Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung Dokumente Dritter, Schlüsselverlust in A1-6.30

Wegfall der Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen oder Beschädigung Dokumente Dritter
Erweiterung auf Schlüsselverlust für bewegliche Sachen mit Ausnahme von Tresorschlüsseln.

Erhöhung der Versicherungssumme für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung von Belegschafts- und Besucherhabe sowie Schlüssel-/Codekartenverlust auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

Versicherungssumme für Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüssel und Codekarten: Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt.

Versicherungssumme für Dokumente Dritter: Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR. Diese wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN	BBR-ARCHIPROTECT (H 111) BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117) BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118) BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)	BBR-ARCHIPROTECT 2009 (H 275)	BBR-ARCHIPROTECT 2012 (H320)	ARCHIPROTECT 2016 (H356)
Folgeschäden Schlüsselverlust von unbeweglichen Objekten	Nicht versichert.	Nicht versichert.	Nicht versichert.	Regelung in A1-6.30.2.2 Folgeschäden bei Schlüsselverlust ausschließlich für unbewegliche Objekte bis zu 25.000 EUR, Jahreshöchstersatz 50.000 EUR.
Obutschäden	Nicht versichert.	Nicht versichert.	Nicht versichert.	Obutschäden in A1-6.31.3 Aufnahme von Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer aufgrund besonderen Verwahrungsvertrag in Obhut hat. Sublimit bei 100.000 EUR, Jahreshöchstersatzleistung bei 200.000 EUR
Erweiterter Versicherungsschutz für Projektsteuerer, Projektcontroller und Projektmanager Mitversicherung von Frist- und Terminüberschreitungen	Versichert sind Leistungen der Projektsteuerung im Sinne des § 31 HOAI.	Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager (Ziff. III 10) <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz für Leistungen der Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager. Versichert sind insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen. • Begrenzte Mitversicherung von Ansprüchen wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. • Versicherungsschutz für die technische Due Diligence. 	Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009	Projektsteuerer in A1-6.9 Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012
Versicherungsschutz für Schäden aus der technischen Due Diligence	Nicht geregelt	bei Projektsteuerern geregelt	bei Projektsteuerern geregelt	Due Diligence in A1-6.10 Generelle Mitversicherung der technischen Due Diligence, nicht mehr nur auf Projektsteuerer bezogen.
Asbestschäden	Nur über beitragspflichtige Sondervereinbarung versicherbar	Nur über beitragspflichtige Sondervereinbarung versicherbar	Asbestschäden (Ziff. III 27) Neu integriert wurde die Deckung für Asbestschäden mit einem Sublimit von 250.000 EUR.	Asbestschäden in A1-6.32 Erhöhung des Sublimits auf die Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.
Haus- und Grundbesitzerisiko für vollständig an Dritte vermietete Immobilien	Nicht versichert	Nicht versichert	Haus- und Grundbesitzerisiko (Ziff. III 28.1) Das Haus- und Grundbesitzerisiko gilt nun auch für in vollem Umfang vermietete Immobilien mitversichert. Bei gesetzlichen Vertretern, die nicht am Unternehmen beteiligt sind und Ehegatten/Lebenspartnern Beschränkung auf 250.000 EUR Jahresbruttomietwert.	Haus- und Grundbesitzerisiko in A1-6.24.1 Wegfall der Beschränkung für den Jahresbruttomietwert bei gesetzlichen Vertretern, die nicht am Unternehmen beteiligt sind und Ehegatten/Lebenspartnern.

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

**BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)**

**BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)**

**ARCHIPROTECT 2016
(H356)**

**Photovoltaikanlagen,
Kleinwindkraftanlagen**

Nicht versichert

Nicht versichert

**Photovoltaikanlagen
(Ziff. III 28.2)**
Neu integriert wurde der Versicherungsschutz für den Betrieb und die Unterhaltung von Photovoltaikanlagen einschließlich der Einspeisung von Strom ohne Beschränkung hinsichtlich der Anlagengröße.

**Photovoltaikanlagen,
Kleinwindkraftanlagen in
A1-6.24.2**
Aufnahme von Kleinwindkraftanlagen (Gesamtleistung bis zu 100 kW).

Auslösen von Fehlalarm

Nicht versichert

Nicht versichert

**Auslösen von Fehlalarm
(Ziff. III 29)**
Mitversichert gelten Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm und die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatz für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. Das Sublimit beträgt hierfür 5.000 EUR.

**Auslösen von Fehlalarm
in A1-6.34**
Erhöhung des Sublimits auf 20.000 EUR, Jahreshöchstersatzleistung bei 40.000 EUR.

Verletzung Persönlichkeits- und Namensrechten

Nicht versichert

Nicht versichert

Nicht versichert

Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten in A1-6.35
Versicherungsschutz inkl. Gerichts- und Anwaltskosten für Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz oder Unterlassung/Widerruf bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Nutzung von Internet-Technologien

Erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 standardmäßig mitversichert. Vereinzelt bereits als Zusatzbedingung zu BBR-ARCHIPROTECT 2002 mitversichert.

Nutzung von Internet-Technologien (Ziff. III 22)
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Nutzung von Internet-technologien in A1-6.36
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Auswahlverschulden bei Arbeitnehmerüberlassung

Nicht versichert

Nicht versichert

Nicht versichert

Arbeitnehmerüberlassung in A1-6.8
Auswahlverschulden bei Arbeitnehmerüberlassungen nach AÜG ohne Sublimit mitversichert.

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

**BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)**

**BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)**

**ARCHIPROTECT 2016
(H356)**

Versicherungsschutz für
• **Sicherheits- und
Gesundheitsschutz-
koordinator**
• **Generalplaner**
• **Gutachter/Sachverständige**
• **Facility Management**
• **Rechtsberatung/
Rechtsdienstleistung**

War bereits zuvor im Rahmen des Berufsbildes des Architekten/Ingenieurs versichert und wurde nun deklaratorisch aufgenommen.

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Ziff. III 9)
- Generalplaner (Ziff. III 11)
- Gutachter/Sachverständige (Ziff. III 13)
- Facility Management (Ziff. III 15)
- Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung (Ziff. III 23)

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in A1-6.13
 - Generalplaner in A1-6.3
 - Gutachter/Sachverständige in A1-6.11
 - Facility Management in A1-6.21
 - Rechtsberatung/ Rechtsdienstleistung in A1-6.17
- Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Versicherungsschutz für
die Tätigkeit als Mediator
im Bauwesen**

Nicht versichert.

Mediator (Ziff. III 24)
Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Mediation in A1-6.18
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Versicherungsschutz für
Energieberatung und das
Ausstellen von Energie-
ausweisen Beratungslei-
stungen bzgl. Energie-
Contracting**

Energieberatung und das Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude.

Energieberatung (Ziff. III 14)
Energieberatung und das Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude und Nichtwohngebäude. Beratungsleistung bzgl. Energie-Contracting.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Energieberater, Energie-
contracting in A1-6.14**
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Versicherungsschutz für
die Beratungstätigkeit
nach VOF, VOL und VOB**

Beratungstätigkeit gem. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

**Beratungstätigkeit
(Ziff. III 12)**
Beratungstätigkeit gem.
• Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
• Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOL),
• Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Beratungstätigkeit gemäß
VOF, VOL und VOB in
A1-6.12**
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Versicherungsschutz für
die Verletzung von Daten-
schutzgesetzen**

Erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 mitversichert.

**Verletzung von Daten-
schutzgesetzen (Ziff. III 17)**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Verletzung von Daten-
schutzgesetzen in
A1-6.38**
Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

**BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)**

**BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)**

**ARCHIPROTECT 2016
(H356)**

Versicherungsschutz für die aktive Honorarklage

War bereits zuvor versichert und wurde nun deklaratorisch aufgenommen.

Aktive Honorarklage (Ziff. III 18)

Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat und die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist.

Aktive Honorarklage (Ziff. III 18)

Es wurde klargestellt, dass Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber des Versicherungsnehmers die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen Schadensersatzansprüchen erklärt hat.

Aktive Honorarklage in A2-2

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Straf-Rechtsschutz

Erst seit 2002 über BBR-ARCHIPROTECT generell mitversichert. Seit 1999 ggf. einzelvertraglich über eine Zusatzklausel mitversichert.

Straf-Rechtsschutz (Ziff. III 19)

Mitversichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren aus der beruflichen Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Straf-Rechtsschutz in A2-1

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Versicherungsschutz für Schiedsgerichtsvereinbarungen

Erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 mitversichert.

Schiedsgerichtsvereinbarungen (Ziff. III 20)

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025–1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden.

Schiedsgerichtsvereinbarungen (Ziff. III 20.1)

Die bisherige Regelung wurde um die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) erweitert.

Schiedsgerichtsvereinbarung in A1-6.23

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern

Schlichtungsverfahren vor Architektenkammern ist seit BBR-ARCHIPROTECT 99 (vereinzelt bereits seit BBRARCHIPROTECT) als zusätzliche Klausel mitversichert. Schlichtungsverfahren vor Ingenieurkammern ist seit BBR-ARCHIPROTECT 2008 mitversichert.

Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern (Ziff. III 21)

Mitversichert sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architekten oder Ingenieurkammern.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern in A2-3

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2012

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)

BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)

ARCHIPROTECT 2016
(H356)

**Rechtsschutz für Sowieso-
kosten bei Überschrei-
tung von Kostenschät-
zungen, -berechnungen
oder -anschlägen**

Erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2008
mitversichert.

**Rechtsschutz für Sowieso-
kosten bei Überschreitung
von Kostenschätzungen,
-berechnungen oder
-anschlägen (Ziff. IV 2)**
Rechtsschutz wird auch für
die Abwehr von Ansprüchen
gewährt, die sich auf Sowie-
sokosten des Ausschlusses
beziehen.

Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Rechtsschutz für Sowie-
sokosten bei Überschrei-
tung von Kostenschät-
zungen, -berechnungen
oder -anschlägen in
A1-7.11.2**
Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Verlängerung der Verjäh-
rungsfrist auf bis zu
5 Jahren bei Arbeiten an
einem Grundstück**

Erst seit BBR-ARCHIPROTECT 2002
mitversichert.

**Verlängerung der Verjäh-
rungsfrist auf bis zu 5 Jah-
ren bei Arbeiten an einem
Grundstück (Ziff. II 3)**
Bei Arbeiten an einem Grund-
stück ist die Verlängerung der
Verjährungsfrist auf bis zu
5 Jahren mitversichert, sofern
der Versicherungsnehmer mit
dem Auftraggeber im Archi-
itektenvertrag eine entspre-
chende Vereinbarung getrof-
fen hat.

Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Vertragliche Verlängerung
von Verjährungsfristen in
A1-6.6**
Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Umweltschadens-
versicherung:
Versicherungsschutz für
Umweltschäden gem.
USchadG**

Nur als separater Vertrag abzu-
schließen.

Integration der Umweltscha-
densversicherung „VHV ÖKO-
PROTECT für Architekten und
Ingenieure“ (Ziff. III 26) mit
einer gesonderten Versiche-
rungssumme für Umweltschä-
den von 3 Mio. EUR und ohne
zeitliche Begrenzung der
Nachmeldefrist auf 3 Jahre.

Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2009

**Umweltrisiken gebündelt
in Abschnitt A3**
Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2012

**Ansprüche aus Benach-
teiligungen gemäß dem
Allgemeinen Gleichbe-
handlungsgesetz (AGG)**

Nur als separater Vertrag abzu-
schließen.

Nur als separater Vertrag
abzuschließen.

**Ansprüche aus Benachteili-
gungen (Ziff. III 30)**
Ansprüche aus dem Allgemei-
nen Gleichbehandlungsgesetz
(AGG) sind mit einem Sublimit
von 100.000 EUR mitver-
sichert.

**Ansprüche aus Benachtei-
ligungen in Abschnitt A4**
Sublimit auf Versicherungs-
summe,
max. 3.000.000 EUR,
erhöht.

Vorsorgeversicherung

Nicht geregelt

Nicht geregelt

Nicht geregelt

**Vorsorgeversicherung in
A1-8**
Deckungsschutz für neue
Risiken im Umfang des
bestehenden Vertrages
ohne Sublimit mitversichert.

**Objektversicherungs-
schutz mit den Versiche-
rungsinhalten der Jahres-
versicherung,
Kündigungsverzicht im
Schadenfall**

Nur gesondert versicherbar.
Kündigungsverzicht nur einge-
schränkt versicherbar.

Objekt (Ziff. V)
Objektversicherung mit den
Versicherungsinhalten der
Jahresversicherung.
Kündigungsverzicht nur ein-
geschränkt versicherbar.

**Objekt-Haftpflichtversiche-
rung (Ziff. V 6)**
Neu integriert wurde ein Kün-
digungsverzicht im Schaden-
fall bei Objekt-Haftpflichtver-
sicherungen.

**Objekt-Haftpflichtver-
sicherung in Abschnitt A5**
Keine Änderung gegenüber
BBR-ARCHIPROTECT 2012

SYNOPSIS BBR-ARCHIPROTECT (ALT) / BBR-ARCHIPROTECT 2009 UND 2012 / ARCHIPROTECT 2016

LEISTUNGS- VERBESSERUNGEN

BBR-ARCHIPROTECT (H 111)
BBR-ARCHIPROTECT 99 (H 117)
BBR-ARCHIPROTECT 2002 (H 118)
BBR-ARCHIPROTECT 2008 (H 224)

BBR-ARCHIPROTECT 2009
(H 275)

BBR-ARCHIPROTECT 2012
(H320)

ARCHIPROTECT 2016
(H356)

Privat-Haftpflicht Bau Exklusiv

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme, mindestens jedoch die Pauschalversicherungssumme (je nach zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen: 1 Mio. EUR oder 3 Mio. EUR).

Privathaftpflicht PHV-Bau Klassik-Garant

- Es gilt eine Pauschalversicherungssumme von 10 Mio. EUR ohne Jahresmaximierung.
- Erweitertes Deckungskonzept.
- Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen.

Privathaftpflicht PHV-Bau Exklusiv-Garant kann gegen einen geringen Beitragszuschlag vereinbart werden.

Keine Änderung gegenüber BBR-ARCHIPROTECT 2009

Privat-Haftpflicht in Teil B

- Pauschalversicherungssumme von 50 Mio. EUR
- Alle bei der VHV im Privat-Haftpflichtbereich (sowohl PHV als auch Gewerbe) versicherbaren Leistungen enthalten
- Leistungs-Update-Garantie auf Teil B und die Bedingungen aus der Privat-Haftpflichtversicherung
- Best-Leistungs-Garantie

